



HVBG

HVBG-Info 01/1987 vom 08.01.1987, S. 0062 - 0064, DOK 519.3/017-BSG

**Abgrenzung des UV-Schutzes für Bauarbeiten im Rahmen eines
landwirtschaftlichen Unternehmens (§ 777 Nr. 3 RVO) - BSG-Beschluß
vom 29.10.1986 - 2 BU 73/86**

Abgrenzung des UV-Schutzes für Bauarbeiten im Rahmen eines
landwirtschaftlichen Unternehmens (§ 777 Nr. 3 RVO);
hier: BSG-Beschluß vom 29.10.1986 - 2 BU 73/86 -

Nach § 777 Nr. 3 RVO gelten Bauarbeiten als Teile eines
landwirtschaftlichen Unternehmens und unterliegen dem
Versicherungsschutz in der landwirtschaftlichen
Unfallversicherung, wenn sie dem landwirtschaftlichen Unternehmen
dienen und vom landwirtschaftlichen Unternehmer selbst oder mit
eigenen Wirtschaftskräften ausgeführt werden. Sogenannte selbst
vorbehaltene Bauarbeiten im Rahmen größerer Baumaßnahmen sind bei
der versicherungsrechtlichen Abgrenzung landwirtschaftlicher
Tätigkeiten zusammengefaßt zu betrachten und der wirtschaftlichen
Größe des Unternehmens gegenüberzustellen. Nach der ständigen
Rechtsprechung des BSG sind lediglich solche Bauarbeiten der
landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterstellt, die ohne
besondere Erhöhung der Arbeitskapazität neben den eigentlichen und
weiterlaufenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsarbeiten
zusätzlich erledigt werden können.

Nunmehr hat das BSG diese Rechtsprechung in seinem Beschluß vom
29.10.1986 - 2 BU 73/86 - noch dahin gehend konkretisiert, daß bei
der zusammenhängenden Betrachtung der vorbehaltenen Bauarbeiten
nicht zwischen der vom Unternehmer selbst erbrachten
Arbeitsleistung und den Arbeiten, die von seinen Hilfskräften
ausgeführt wurden, unterschieden werden darf. In dem der
Entscheidung zugrunde liegenden Fall überstiegen die zusammen zu
betrachtenden vorbehaltenen Bauarbeiten die Kapazität des
landwirtschaftlichen Unternehmens, so daß diese als nicht
gewerbsmäßige Bauarbeiten nicht mehr der Landwirtschaft
zugerechnet werden konnten. Dies hatte zur Folge, daß die vom
Unternehmer im Rahmen der selbst vorbehaltenen Bauarbeiten
eingesetzten Hilfskräfte Versicherungsschutz bei der zuständigen
Bau-Berufsgenossenschaft genossen, wo hingegen der
landwirtschaftliche Unternehmer mangels einer zuvor
abgeschlossenen freiwilligen Unfallversicherung unversichert war.
Quelle:

Rundschreiben Nr. 153/86 vom 09.12.1986 des Bundesverbandes der
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften